

Statuten der "Genossenschaft Solarkraftwerk Wohlen (SOKW)"

1 Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Genossenschaft Solarkraftwerk Wohlen" besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Hinterkappelen, Gemeinde Wohlen bei Bern. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Artikel 2

Die "Genossenschaft Solarkraftwerk Wohlen" bezweckt:

- die Errichtung, den Betrieb und die Förderung von Anlagen, welche aus erneuerbaren Energiequellen Elektrizität oder Wärme erzeugen, die vor Ort verwendet oder in das öffentliche Netz eingespeisen werden, oder zur autarken Energieversorgung von netzunabhängigen Objekten dient.
- die Aufklärung, Beratung, Planung und sachgerechte Information über die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen sowie über Möglichkeiten eines sparsamen Energieverbrauches in der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit interessierten Stellen und Behörden.
- Sie kann die Erzeugnisse ihrer Anlagen und ihre Dienstleistungen (z.B. Beratungen, Ingenieurleistungen) an Interessenten verkaufen.

2 Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der "Genossenschaft Solarkraftwerk Wohlen" können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Genossenschaftsvorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet endgültig der Vorstand.

Artikel 4

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Artikel 6

Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die ausgetretenen Genossenschaftsmitglieder besitzen keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage.

Artikel 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschaftsmitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Organe

Artikel 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A die Generalversammlung (GV)
- B der Genossenschaftsvorstand (GSV)
- C die Revisionsstelle (RS) resp. das interne Kontrollorgan (IK)

A Die Generalversammlung (GV)

Artikel 9

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Festlegung und Änderung der Statuten
- 2 Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle resp. das interne Kontrollorgan
- 3 Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- 4 Entlastung des Vorstandes
- 5 Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
- 6 Beschlussfassung über die Aufnahme von Bankkrediten von insgesamt Fr 20'000.-- pro Geschäftsjahr
- 7 Erlass von Reglementen
- 8 Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Artikel 10

Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle resp. das interne Kontrollorgan erfolgen.

Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

Artikel 12

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 13

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B Der Genossenschaftsvorstand (GSV)

Artikel 14

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die GV einen Vorstand von wenigstens 5 Mitgliedern. Die Einwohnergemeinde Wohlen, in ihrer Eigenschaft als Genossenschafterin, hat das Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Dieser ist durch eine Person zu besetzen, die sich mit Energiefragen befasst. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 15

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Vorstandsmitglieder, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Artikel 16

Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

Er kann selbständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Revisionsstelle (RS), das interne Kontrollorgan (IK)

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle (RS) einen zugelassenen Revisor. Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen. Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen. Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung ein internes Kontrollorgan (IK). Dieses besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Finanzen

Artikel 18

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von Fr 100.- (nur für Jugendliche bis 20 Jahren), Fr 200.-, Fr 500.-, Fr 1000.- und Fr. 5000.-.
- Mitgliederbeiträge
- Verkauf des produzierten elektrischen Stromes oder Wärme und von Dienstleistungen
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Darlehen
- Allfällige Überschüsse der Erfolgsrechnung.

Anstelle oder teilweise anstelle von Kapitaleinlagen können Genossenschaftsmitglieder auch Sacheinlagen einlegen. Die GV muss darüber informiert werden. Art 833 Ziffer 2 und Art 834 Absatz 2 OR bleiben vorbehalten.

Artikel 19

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten, welche im Einklang mit dem Zweck der Genossenschaft stehen
- zur Speisung des Reservefonds.

Artikel 20

Die Jahresrechnung der Genossenschaft, sowie die Teilabrechnungen ihrer Arbeitsgruppen, sind nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober, wobei der erste Abschluss auf den 31. Oktober 1991 zu erstellen ist. Ab dem Jahr 2002 dauert das Geschäftsjahr neu vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Umstellung erfolgt im Geschäftsjahr 2000 / 2001, welches ausnahmsweise vom 1. November 2000 bis zum 31. Dezember 2001 (14 Monate) dauert.

Artikel 21

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder sind schriftlich bekanntzugeben.

Artikel 22

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation, welche ähnliche Zwecke erfüllt und möglichst in der Gemeinde Wohlen bei Bern tätig ist, zu überweisen.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren oder Liquidatorinnen bestellt, wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff OR.

Artikel 23

Diese Statuten sind durch die konstituierende GV vom 6. September 1990 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft.

Für die Genossenschaft

Der Präsident



Andreas Matter

Der Sekretär:



Ueli Maag

Hinterkappelen, 6. September 1990

Erstmals geändert mit Beschluss der GV vom 13. Januar 1995.

Zum zweiten Mal geändert mit Beschluss der GV vom 22. Januar 2001.

Zum dritten Mal geändert mit Beschluss der GV vom 29. März 2004.

Zum vierten Mal geändert mit Beschluss der GV vom 21. April 2009

Der Präsident



Andreas Matter

Der Sekretär:



Urs Klopstein

Hinterkappelen, 21. April 2009